



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

3. April 2008

32. Jahrgang / Nr. 14

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

135. Bekanntmachung der Fünfunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Sietland**, Landkreis Cuxhaven, für die Gemeinde Wanna

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

135.

BEKANNTMACHUNG der Fünfunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven, für die Gemeinde Wanna

Der Rat der Samtgemeinde Sietland hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 die Fünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes (Einkaufsmarkt Landesstraße) der Samtgemeinde Sietland beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 18. März 2008, Az: 63.4.61.20/01.09.35, genehmigt.

In dem nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet dargestellt.

Der Plan und der Erläuterungsbericht der Fünfunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sietland, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, Zimmer 15, eingesehen werden. Über den Inhalt der Fünfunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

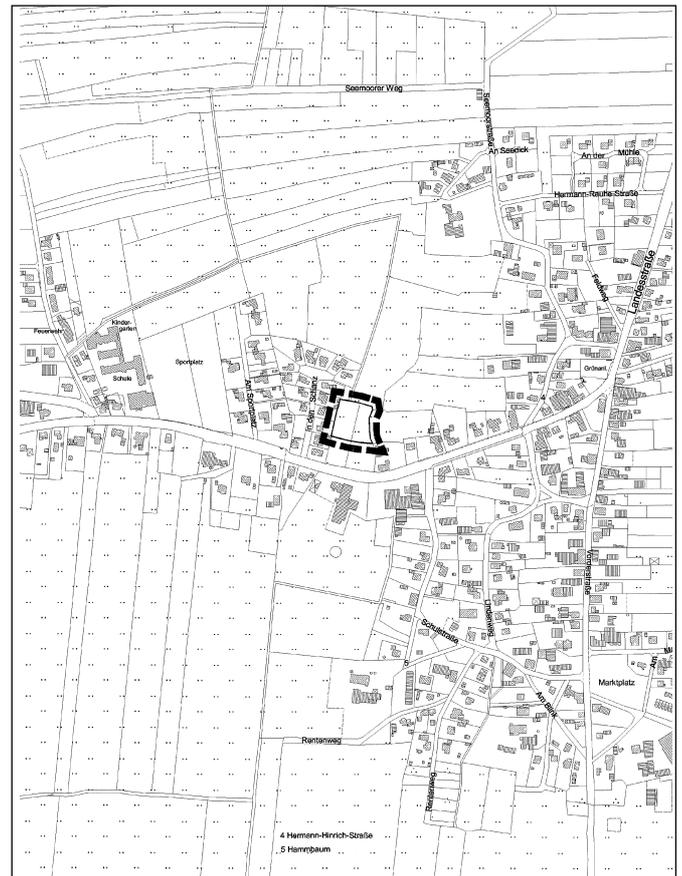
Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sietland wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sietland geltend gemacht worden sind.

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

136. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev. luth. Matthäus Kirchengemeinde in Padingbüttel**



Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Ihlienworth, den 20. März 2008
(L.S.)

Samtgemeinde Sietland
Der Samtgemeindebürgermeister
Schwanemann

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

136.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der Ev. luth. Matthäus Kirchengemeinde in Padingbüttel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus Kirchengemeinde Padingbüttel hat der Kirchenvorstand am 22. Dezember 2007 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. November 2001 beschlossen:

§ 5 Gebührentarif

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 460,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 132,00 € |
| 3. für jede zusätzliche Lohnstundenarbeit | 34,00 € |

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Padingbüttel, den 22. Dezember 2007

Ev.-luth. Matthäus Kirchengemeinde Padingbüttel Der Kirchenvorstand

H. Marschall, P.		H. Meyer
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dorum, den 11. Februar 2008

Kirchenkreis Wesermünde-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

S. Bochow, Sup.		G. Brockbalz, P.
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher